

1933. Man rechnet also damit, daß die diesjährige Weihnachtssaison eine erneute Steigerung des Absatzes bringt. (VI 1/6309)

Sind Edelmetallverkäufe umsatzsteuerpflichtig?

Grundsätzlich ist zwar die Umsatzsteuerfreiheit von Edelmetalllieferungen im Großhandel auch nach dem neuen, seit dem 1. Januar 1955 geltenden Umsatzsteuergesetz bestehen geblieben. Die Befreiung ist jedoch ausdrücklich nach § 4 Ziff. 4, dritter Satz Umsatzsteuergesetz 1934 an die Bedingung geknüpft, daß im vorangegangenen Kalenderjahr mindestens 25% des Gesamtumsatzes Großhandelslieferungen waren.

Diese Einschränkung ist vom Gesetzgeber aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung für erforderlich erachtet worden.

Wir verweisen auf folgende einschlägige Artikel unserer UHRMACHERKUNST:

1. Nr. 4/1935: „Zur Frage der Umsatzsteuer von Edelmetalllieferungen“;
2. Nr. 43/1935: „Wann kann der Uhrmacher für Lieferungen im Großhandel noch steuerliche Vergünstigung beanspruchen?“;
3. Nr. 39/1936: „Auch Uhrmacher haben gegebenenfalls ein Wareneingangsbuch zu führen.“ (VI 1/6316)

Unberechtigte Benützung des Handwerkszeichens!

Die Werbestelle des Reichsverbandes der Uhrengroßhändler gibt einen kleinen Geburtstagskalender heraus, der zur Zugabe an die Kundschaft gedacht ist und in den die Empfänger die Geburtstage ihrer Angehörigen eintragen sollen. Zwischen die Kalenderblätter sind auch einige Seiten mit Abbildungen von Uhren eingeschaltet und auf einer Seite findet sich eine Tischuhr mit sichtbarer Fabrikmarke. Darunter aber ist das Zeichen des Reichsstandes des Deutschen Handwerks in Form eines Siegels abgebildet, und so wird der Eindruck erweckt, als sei die Uhr Handwerksarbeit. Der Reichsstand hat die spätere Benützung des Handwerkszeichens für solchen Zweck dem Großhandel untersagt. (VI 1/6319)

Welche Forderungen verjähren?

Das Jahresende bringt auch die Verjährung verschiedener Ansprüche, für die in der Regel von der 30jährigen Verjährungsfrist Ausnahmen bestehen. Nach zwei Jahren verjähren Ansprüche für Leistungen und Lieferungen an Privatpersonen. Weiter verjähren nach zwei Jahren auch Ansprüche von Arbeitnehmern, Ärzten, Rechtsanwälten wegen ihrer Dienstbezüge.

In drei Jahren verjähren Ansprüche, die aus unerlaubten Handlungen hergeleitet werden.

Nach vier Jahren jedoch verjähren Ansprüche für Lieferungen und Leistungen, wenn sie für den Gewerbebetrieb — also nicht privat — des Schuldners erfolgten.

Wie können Sie die Verjährung aufhalten? Das sicherste Mittel ist ein Zahlungsbefehl, wenn nicht irgendeine Anerkennung der Schuld durch Schreiben oder Abschlagszahlung vorliegt. (VI 1/6320)

Auswahlen rechtzeitig zurücksenden

Von der Seite des Großhandels werden wir gebeten, darauf hinzuwirken, daß Auswahlen rechtzeitig und pünktlich zurückgesandt werden. Gerade jetzt zu der Zeit der Warenverknappung ist es eine Selbstverständlichkeit, daß jeder Deutsche auf diese Tatsache Rücksicht nimmt und nicht das Lager des Großhändlers mehr in Anspruch nimmt, als er es verantworten kann.

Wie mancher dünkt sich als tüchtiger Geschäftsmann, wenn er kurz vor Weihnachten sich verschiedene Auswahlen kommen läßt, sie dann über Gebühr hinaus bei sich behält und so seine Weihnachtsauswahl „vergrößert“! Solches Tun ist wahrlich nicht gut. Nicht nur der Großhändler ist der Leidtragende, sondern auch Sie selbst sind es! Denken Sie daran, wie es wäre, wenn alle Berufskameraden so handeln würden!

Kurz vor Weihnachten könnten Sie einen glänzenden Auftrag erhalten! Aber der Kundschaft reicht Ihre Auswahl nicht aus, oder aber Sie haben ein so teures Stück nicht am Lager. Jetzt wenden Sie sich verzweifelt an Ihren Lieferanten, und dieser muß ihnen schreiben, daß sein Lager erschöpft ist, weil noch viele Auswahlendungen ausstehen! Was würden Sie dann sagen? (VI 1/6317)

Teilzahlungsverkäufe

Der bei der Wirtschaftsgruppe Einzelhandel und der Arbeitsgemeinschaft der Industrie- und Handelskammern gebildete Sonderausschuß für Wettbewerbsfragen hat neuerdings in Gutachten zur Frage der Ankündigung von Teilzahlungsverkäufen und Gelegenheitskäufen Stellung genommen. Zur Frage

der Teilzahlungsverkäufe hat sich der Ausschuß dahin ausgesprochen, daß es der Auffassung eines ehrbaren Kaufmanns widerspricht, die Verbraucher dadurch zum Kauf anzureizen, daß in Ankündigungen in auffälliger Weise Kredit ohne Anzahlung angeboten wird. Der Verkauf auf Teilzahlung ist an sich erlaubt, und auch Hinweise in der Werbung sind gestattet. Die dem Wettbewerb gesteckten Grenzen werden aber verletzt, wenn in auffälliger Weise in der Werbung darauf hingewiesen wird, daß eine Anzahlung überhaupt nicht oder die erste Zahlung erst geraume Zeit nach dem Vertragsschluß zu leisten ist. Der Ausschuß erklärt, daß diese Form der Werbung, die den Kredit geradezu aufdränge, anreißerisch sei und deshalb gegen die guten kaufmännischen Sitten verstoße. (VI 1/6312)

Das Schweizer Wappen

Wer länger in der Schweiz gewesen ist, kennt die Klage der Schweizer, daß mit ihrem Wappen — dem weißen Kreuz im roten Grund — so oft Mißbrauch getrieben wird und daß es fast an jedem Drogenladen und jeder Medizin zu finden ist.

Jetzt ist dieser Übelstand beseitigt und alle derartigen Kennzeichnungen sind zu entfernen und durch ein weißes Kreuz in grünem Grunde zu ersetzen.

Die Schweiz ist uns Uhrmachern ein so vertrautes Land, daß wir diese Regelung im Interesse beider Teile nur begrüßen. (VI 1/6318)

50 Jahre in Rom

In diesem Jahre war Herman Frielingsdorf 50 Jahre als Uhrmacher in der ewigen Stadt Rom, wo er nun seit vielen Jahren schon Inhaber des feinsten Uhren- und Juwelengeschäftes Hausmann & Co an der Hauptstraße, dem „Corso Umberto“, ist. Das Geschäft wurde 1794 von einem Uhrmacher Ricci gegründet, am Piazza Colonna, und von dessen Sohn weitergeführt. Nach dessen Tod ging es (im Jahre 1878) durch Kauf über an Ernst Hausmann und wurde verlegt nach der Hauptgeschäftsstraße, dem „Corso Umberto“, wo es noch heute ist.

Im Jahre 1887 trat Hermann Frielingsdorf seine Stelle als erster Gehilfe und Leiter der Reparaturwerkstatt bei E. Hausmann an, woselbst anfänglich zwei Taschenuhrmacher und ein Großuhrmacher waren, welche Zahl sich vor dem Krieg 1914 nach und nach auf neun erhöht hatte. Als Hermann Frielingsdorf nach dem Kriege wieder nach Rom zurückkam, erhöhte sich die Zahl der Angestellten bis auf 26, und es waren Ende 1935 noch 20 beschäftigt. Diese sind in vier Werkstätten untergebracht, so daß Klein- und Großuhrmacher voneinander getrennt sind, was bei den heutigen kleinen Armbanduhren und elektrischen Uhren sehr notwendig ist.

Als im vorigen Jahre die Vatikan-Sternwarte erneuert worden ist durch die Firma Zeiss in Jena, hat Frielingsdorf eine erstklassige Riefler-Pendeluhr dazu geliefert. Diese ist mit Sekundenkontakten versehen, welche sympathische Sekundenuhren in den beiden Kuppeln der Sternwarte treibt, wonach beobachtende Astronom genaue Zeit abhören kann. Diese ganze Anlage wurde von dem Sohn Maurizio Frielingsdorf ausgeführt, der Mitinhaber der Firma und als Uhrenfachmann ganz in die Fußstapfen seines Vaters getreten ist und, wie letzterer mit Stolz gern zugibt, ihn als Geschäftsmann noch übertrifft.

Unser Jubilar, Vater Frielingsdorf, ist 77, also „elfmal gesiebt“, und ist noch jeden Tag in den Werkstätten, um dort nach dem Rechten zu sehen. Nach drei Jahren wird er 80, also „zehnmals geachtet“ sein, was er redlich verdient hat!

Als ich im Jahre 1890 nach Rom in Stellung kam, zwar nicht im selben Geschäft, war ich bald bekannt und befreundet mit Hermann Frielingsdorf. Wir jungen Deutschen hielten alle zusammen und machten an Sonn- und Feiertagen gemeinschaftliche Ausflüge in die Umgebung Roms. Hierbei war Freund Frielingsdorf unser Hauptmann und Führer, denn er war um eine Kopfeslänge größer als wir anderen und hatte eine tiefe Baßstimme mit echt kölnischer Mundart, der wir alle gehorchten.

Weihnachtsstimmung im Schaufenster macht es nicht allein. Jeder Gegenstand muß blitzen in sauberer Umgebung und dem Beschauer förmlich zurufen: Kauf mich, ich bereite Freude!